

An die untere Bauaufsichtsbehörde
 Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
II/43/2024-01191-Lehe
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname		
Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Magdeburger Straße 7, 39221 Bördeland		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks		☐ ja ☐ nein
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben
Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland Genehmigungsverfahren nach §§ 4,10 BImSchG Typ Vestas

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeteil
Bördeland	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
Bördeland	Biere, Welsleben
Flur	Flurstück
19, 7, 11	div.

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am	
-------------------------------------	--

5. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)